

Schutz- und Hygienekonzept

1. Betreten des Gebäudes

Das Gebäude darf nur durch den Haupteingang betreten werden.

Begleitpersonen dürfen dem Unterricht nur bei pädagogischer Notwendigkeit beiwohnen. Diese müssen in den Anwesenheitslisten vermerkt werden. Alle anderen Begleitpersonen dürfen sich nur außerhalb des Gebäudes aufhalten.

Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler im Gebäude zur Überbrückung von Pausen ist nicht gestattet.

Im Gebäude sind Laufwege markiert, die einzuhalten sind.

2. Zutrittsverbot

Es besteht ein Zutrittsverbot für alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- Positiv auf SARS- COV-2 getestet.
- Vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat 1) angeordneter Quarantäne für die jeweilige Dauer.
- Nach Rückkehr aus einem Risikogebiet für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schülern, den Unterricht nicht zu erteilen.

3. Abstandsregeln

- In allen Räumlichkeiten muss jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen eingehalten werden, beim Singen und beim Musizieren mit Blasinstrumenten beträgt der Mindestabstand 2 m zwischen den beteiligten Personen.
- Ein neuer Schüler tritt erst ein, wenn der vorherige Schüler den Raum verlassen hat. Dabei soll ein Berühren der Türklinke durch den Schüler vermieden werden.
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellung/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt. Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken ist nicht gestattet. Soweit möglich, werden von der Musikschule zur Verfügung gestellte Instrumente nach dem Unterricht desinfiziert.
- Das Einstimmen, z.B. von Geigen, muss unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Handschuhe) erfolgen.
- Nach jeder Unterrichtsstunde muss der Raum gelüftet werden.

4. Händedesinfektion

- Die Schülerinnen und Schüler und alle Besucher der Musikschule werden aufgefordert, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren bzw. gründlich zu waschen.
- Für die Lehrkräfte gilt das Gleiche.
- Ein Desinfektionsspender befindet sich am Eingang des Gebäudes, ein weiterer vor den Verwaltungsräumen. Auf den Toiletten befindet sich ausreichend Flüssigwaschseife.

5. Maskenpflicht

- Schülerinnen und Schüler ab 6 Jahren sind zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil) auch während des Unterrichts verpflichtet, unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands.

- Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn es zur Ermöglichung des Unterrichts von Blasinstrumenten nötig ist.

6. Desinfektion der Räumlichkeiten

- Türklinken, Notenständer, sonstige häufig benutzte Gegenstände und Kontaktflächen werden durch die Lehrkraft nach jedem Schüler desinfiziert, hilfsweise ausschließlich von der Lehrkraft berührt.

Stand 10.03.2021